

Deckblatt TGD-Geschäftsstelle

Name und Adresse der TGD-Geschäftsstelle:.....

Name des Geschäftsführers/der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin (*)

Zahl der Tierärzte mit Teilnahmevertrag zum betreffenden TGD/GGD (*):.....

Zahl der TGD-Betreuungstierärzte bis 50 Betreuungsverträgen (BV): von 51-200 BV:..... und ab 201 BV: (*)

Zahl der GGD-Betreuungstierärzte bis 40 BV:..... und ab 41 BV:..... (gilt nur für den Geflügelgesundheitsdienst)

Zahl der TGD/GGD-Tierärzte gemäß § 4a Tierärztegesetz mit Angabe des Herkunftsstaates (*)

Zahl der TGD-Betriebe (mit Betreuungsvertrag): (*).....

Zahl der TGD-Tierhalter (ohne Betreuungsvertrag) (*):.....

Hat es Aktualisierungen bei der Geschäftsordnung gegeben? Ja nein

Hat es Aktualisierung bei den Statuten gegeben? Ja nein

(*) = Steckbriefdaten sind im Juli des jeweiligen Kontrolljahres der Kontrollfirma zu übermitteln (Zahlen mit Angabe des Erhebungsstichtages)

Kontrollstelle:

Teilnehmende Personen:.....

Kontrollorgan:.....

Datum:.....

Uhrzeit (von – bis):

Anmerkungen des Kontrollorgans:

1. Teilnehmerregister

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
<p>1.01 Ist ein aktueller geordneter Teilnehmerstand jederzeit abrufbar?</p>	<p>§ 2 Z 3. TGD-Teilnahmevertrag: Teilnahmevertrag zwischen Tierhalter bzw. Tierarzt und Tiergesundheitsdienst, der mit Eintragung des Teilnahmebeginns durch die TGD-Geschäftsstelle gültig wird.</p> <p>§ 6 Abs 5: (5) Alle Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Vertragsentwürfe AVN 1a/2006 vom 2. 3.2006 ab 3.3.2006 sowie AVN 3/2010 vom 16.April 2010 muss folgendes eingehalten werden: Der Teilnahmevertrag Tierhalter ist an die TGD-Geschäftsstelle zu senden. Nach Gegenzeichnung und Festlegung des Teilnahmebeginns durch die TGD Geschäftsstelle, wird eine Kopie an den Teilnehmer übermittelt.</p>	<p><i>Teilnehmerregister für Tierhalter und Tierärzte kann ein Ausdruck aus der Datenbank oder ein Verzeichnis in der Datenbank sein, oder eine Excel-Liste – wichtig ist, dass ein aktuelles Register geführt wird – Stichtag ist der Tag der aktuell durchgeführten Kontrolle.</i></p> <p><i>Überprüfung der Aktualität: Alle eingelangten Teilnahmeverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Überprüfen von vorliegenden fünf Teilnahmeverträgen (zeitliche Verteilung berücksichtigen z.B. Sept., Jänner, Juni) und Crosscheck mit der Datenbank:</i></p> <p>Übermittlung der Teilnehmer</p>	<p><u>A ja</u></p> <p><u>3 nein</u></p> <p><i>Ein aktueller Teilnehmerstand ist nicht jederzeit abrufbar, ein Datum (im Vertrag ist ein Datum für den Teilnahmebeginn einzutragen) über den Stand der Erfassung ist nicht eruierbar</i></p>	<p><i>Datum der Kontrolle und Zahl der TH und Tierärzte zu diesem Zeitpunkt anführen.</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
		<p>an die Statistik Austria für Tierhalter oder/und. Liste über die Tierärzte im jeweiligen TGD an die BH oder Aktualität der Datenbank, auf die die BH zugreifen kann.</p>		
<p>1.02 Liegen die Originale der Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle auf?</p>	<p>§ 6 Abs 2 TGDVO Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p> <p>§ 7 Abs. 1 und 2 Kundmachung GZ 74200/4-IV/B/06 Anlage 1 Teilnahmevertrag Tierhalter und Anlage 2 Teilnahmevertrag Tierarzt: Im Teilnahmevertrag – Tierhalter, Anlage 1 und Tierarzt Anlage 2 steht unter Punkt 4 Teilnahmebeginn, dass die Kopie mit dem festgelegten Teilnahmebeginn durch die Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>Die teilnehmenden Tierärzte und Tierhalter sind mit diesem Vertrag weiters zur Einhaltung der §§ 8 oder 9 zu verpflichten. Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle</p>	<p><i>Stichprobenartig prüfen, ob für die in der Datenbank oder im aktuellen Teilnehmerregister angeführten Teilnehmer ein Teilnahmevertrag/Beitrittserklärung vorliegt (Durchschriften sind den Originalen gleichwertig) Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung (ca. zehn Tierhalter und sechs Tierärzte aus Teilnehmerregister und die dazugehörigen Teilnahmeverträge/Beitrittserklärung überprüfen– andere als unter Punkt 2.01)</i></p> <p><i>Faxe und Kopien gelten nicht als gleichwertig.</i></p>	<p><u>A ja alle im Original</u></p> <p><u>2 ≤ 50 % der geprüften Teilnehmer Teilnahmeverträge/Beitrittserklärungen liegen nicht oder nicht im Original auf</u></p> <p><u>3 nein</u> <i>Bei mehr als 50 % liegen keine Verträge/Erklärungen oder keine Originale bzw. nur Durchschriften bei der Geschäftsstelle auf</i></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
	des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung.			
<p>1.03 Entsprechen die aktuellen Teilnahmeverträge/GGD Beitrittserklärungen den kundgemachten Formularen?</p>	<p>§ 7 (1) TGDVO Der Teilnahmevertrag mit TGD-Tierhalter hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Tiergesundheitsdienstes, 2. Name, Adresse und Kontaktdaten des TGD-Tierhalters (Telefon, Telefax, e-Mail-Adresse), 3. Name und Adresse des Betriebes (wenn nicht mit Tierhalter ident), 4. die Betriebsnummer (LFBIS-Nummer des Betriebes) 5. Zahlungsmodalitäten für Beiträge. 6. Verpflichtungserklärung, 7. Kündigungsklausel und 8. Teilnahmebeginn. <p>§ 7 (2) TGDVO Der Teilnahmevertrag mit Tierarzt hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Tiergesundheitsdienstes, 2. Name des Tierarztes 3. Nummer des Tierärztesausweises 4. Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) <p>Des Berufssitzes/der Praxis des Tierarztes</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Angaben über die Hausapotheke, Teilnahme an Tierärztesgesellschaften, Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis 6. Zahlungsmodalitäten für Beiträge 	<p>Aktuell abgeschlossene Teilnahmeverträge aus dem Kontrollzeitraum beurteilen (Tierhalter und Tierarzt insgesamt bis zu 10).</p>	<p><u>A Ja</u> Alle Punkte müssen übereinstimmen 2 <u>teilweise</u> ≤ als 50 % entsprechen nicht <u>3 nein</u> Mehr als 50 % der kontrollierten Verträge entsprechen nicht den Inhalten der Vertragsformulare gemäß AVN</p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
	7. Verpflichtungserklärung 8. Kündigungsklausel und 9. Teilnahmebeginn Kundmachung: AVN Nr. 8/2011			
1.04 Liegen die Kopien der Betreuungsverträge bei der Geschäftsstelle auf und ist ein aktueller Stand jederzeit abrufbar?	§ 7 Abs 3 TGDVO Der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes ist eine Kopie des Vertrages zu übermitteln. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt zwei Monate. Eine einvernehmliche Lösung des Betreuungsverhältnisses ist jederzeit möglich. Jede Lösung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.	<i>Für den aktuellen Stand: Alle eingelangten Betreuungsverträge (Papierform) müssen im System oder auf Liste erfasst sein (innerhalb von vier Wochen ab Eingangsdatum) – Stichtag ist der Tag der Kontrolle bis 12 Monate rückwirkend ; Zehn Tierhalter und sechs Tierärzte – andere als 2.02: Crosscheck mit der Datenbank sowie Crosscheck mit den gekündigten/Neuabschlüsse Betreuungsverträgen bzw. je ein Crosscheck mit dem zugehörigen Teilnahmevertrag</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> Die Aktualität der Betreuungsverträge ist bei ≤ als 50 % nicht gewährleistet <u>3 nein</u> Die Aktualität der Betreuungsverträge und Teilnahmeverträge ist bei mehr als 50 % nicht gewährleistet	
1.05 Entsprechen die aktuellen	§ 7 (3) TGD VO Der Betreuungsvertrag hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: 1. Name des Tiergesundheitsdienstes,	<i>(Bis zu 10 Verträge überprüfen).</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 %</u>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
Betreuungsverträge den kundgemachten Formularen ?	2. Name, Adresse und LFBIS-Nummer des TGD-Tierhalters, 3. Name und Adresse des TGD-Betreuungstierarztes, 4. Art der zu betreuenden Tiere, 5. Modalitäten der Abrechnung, 6. Kündigungsklausel 7. Gültigkeitsklausel und 6. Verpflichtung der Vertragspartner die Bestimmungen der TGD-VO einzuhalten AVN Nr. 8/2011		<i>entsprechen nicht</i> <u>3 nein</u> <i>(mindestens ein überprüfter Vertrag entspricht nicht)</i>	
1.06 Wird die Kündigung schriftlich durchgeführt und die Kündigungsfrist eingehalten?	§ 7 Abs. 5 TGDVO Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	<i>Je zwei Kündigungen 12 Monate rückwirkend überprüfen.</i> <i>Einhaltung der Kündigungsfrist prüfen, falls der Tierarzt keine sofortige Kündigung akzeptiert und auf die VO-mäßig festgelegte Kündigungsfrist besteht. (Erklärung durch den Geschäftsführer)</i>	<u>A ja</u> <i>Überprüfte Kündigungen müssen in Ordnung sein</i> <u>3 nein</u> <i>Kündigungen sind nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nicht fristgerecht.</i>	
1.07 Werden die Änderungen von Verträgen oder	§ 7 Abs. 5 TGDVO Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen	<i>Ablage/Dokumentation der Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle</i>	<u>A ja</u> <i>Alle überprüften Änderungen von Verträgen oder</i>	<i>Zwei Kontrollierte Fälle anführen</i>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
Vertragsbestandteilen in der jeweiligen Geschäftsstelle bearbeitet bzw. aktualisiert?	Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	<i>prüfen (Hardcopy oder Datenbank) zehn TGD-Tierhalter und sechs TGD-Tierärzte, die Änderungen gemeldet haben (andere als 2.02 und 2.04 sind 12 Monate rückwirkend zu kontrollieren.</i>	<i>Vertragsbestandteilen müssen in Ordnung sein 2 teilweise ≤ als 50 % sind in Ordnung 3 nein keine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind bei mehr als 50 % nicht ordnungsgemäß dokumentiert und nachvollziehbar.</i>	
1.08 Hat die Geschäftsstelle ein System zur Sicherstellung der Dokumentation der TGD-Tierärzte, die im Auftrag oder in Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes arbeiten, eingerichtet?	§ 8 Abs. 3 und 4 (3) TGD-Betreuungstierärzte können TGD-Tierärzte für die Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, die dann in ihrem Auftrag arbeiten. In diesem Fall ist der TGD-Betreuungstierarzt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich. TGD-Tierärzte, die im Auftrag eines TGD-Betreuungstierarztes tätig werden, sind von diesem der TGD-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung. (4) Die Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes darf nur durch andere TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke erfolgen. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Vertreter selbst verantwortlich. Die Vertreter müssen vom TGD-Betreuungstierarzt dem TGD-Tierhalter und der	<i>Bei elektronischer Erfassung: System einsehen. Crosscheck mit dem Teilnahmevertrag (z.B. Angabe über Praxisgemeinschaft) oder Großpraxen/Kleinpraxen oder Zahl der Betreuungsverträge</i> <i>Bei nicht elektronischer Erfassung stichprobenartige Kontrolle der Betriebserhebungsdeckblätter zu dieser Frage, Feld Tierarztvertreter... (mindestens 20) von</i>	<i>A ja <input type="checkbox"/> elektronisch A ja <input type="checkbox"/> nicht elektronisch: Bis 5 % nicht in Ordnung 2 mangelhaft 3 nein mehr als 25 % falsch</i>	<i>zwei Prüfungen anführen</i>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be- merkungen
	Geschäftsstelle schriftlich genannt werden. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.	<i>verschiedenen Tierärzten), ob TGD-Tierärzte in Vertretung eingetragen sind (bei der 1. Betriebserhebung Fälle nachfragen und falls zutreffend überprüfen, wo die Geschäftsstelle aufgefordert wurde, betreffende TGD-Tierärzte zu eruieren <u>System der Geschäftsstelle zur Sicherstellung der Dokumentation diesbezüglicher TGD-Tierärzte überprüfen</u></i>		
<p>1.09 Wird ein Betriebserhebungsdeckblatt verwendet, das inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht</p>	<p>Anhang 3 Z 3. TGDVO Die Dokumentation der Betriebserhebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen. Das Betriebserhebungsdeckblatt hat folgende Angabe zu enthalten: a) Name des Tiergesundheitsdienstes b) Name und Anschrift des TGD-Tierhalters (LFBIS-Nummer) und des TGD-Betreuungstierarztes, c) Angaben zur Aus- und Weiterbildung, d) Vor- und Zuname, Geburtsdatum des</p>	<p><i>Mindestens sechs BED durchschauen, aufgeteilt auf 12 Monate rückwirkend.</i></p>	<p><u>A Ja</u> <i>2 teilweise ≤ als 50 % werden verwendet</i> <u>3 nein</u> <i>bei mehr als 50 % der kontrollierten BED werden nicht gesetzeskonform verwendet</i></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Be merkungen
	<p>TGD-Arzneimittelanwenders und Familienzugehörigkeit oder das Dienst/Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter,</p> <p>e) Datum, fortlaufende Nummer und die Anfangszeit sowie die Endzeit der Betriebserhebung,</p> <p>f) Tierart,</p> <p>g) Art der Betriebserhebung,</p> <p>h) Zeitraum/Datum für die nächste Betriebserhebung,</p> <p>i) Unterschrift des TGD-Tierhalters sowie des TGD-Betreuungstierarztes,</p> <p>j) Anführen etwaiger Mängel,</p> <p>k) Angabe der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt, und</p> <p>l) gegebenenfalls weitere Angaben, die vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgeschrieben sind</p> <p>Siehe AVN Nr. 8/2011</p>			
<p>1.10 Wird die Auswahl der Stichprobe entsprechend der Arbeitsanweisung der TGD-Kontrollvorschrift durchgeführt?</p>	<p>Kundmachung TGD-Kontrollvorschrift Juni 2013</p>	<p><i>System erklären lassen und verwendete Unterlagen zur Festlegung der Stichprobe insbesondere auch die erforderlichen Kriterien einsehen.</i></p>	<p><u>A Ja/trifft nicht zu</u></p> <p><u>3 nein</u></p>	

2. Internes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>2.01 Stehen die Dokumente für die interne Kontrolle und die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG betreffend TGD-Tierärzte zur Verfügung?</p>	<p>Anhang 6 Artikel 1 I Z 1 und 2 Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG und der Vorschriften dieser Verordnung zu beziehen. Insbesondere ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter gemäß Anhang 3 Z 3 durch den TGD-Betreuungstierarzt in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine hundertprozentige Kontrolle anzustreben. 2. Für die Organisation und Durchführung dieser Kontrollen sind die Organe der TGD verantwortlich und es ist auf mögliche Vereinfachungen in Verbindung mit anderen Kontrollen Rücksicht zu nehmen. Zur Erreichung dieses Zieles können die Tiergesundheitsdienste die Stichprobenlisten mit anderen Programmträgern abgleichen. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte haben nach Grundsätzen der Risikobewertung der vorliegenden Daten sowie nach Maßgabe der Geschäftsstelle, nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben für die externe Kontrolle zu erfolgen.</p>	<p><i>Liste über verwendete Dokumente vorlegen lassen (z.B. Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen oder Checklisten der externen Kontrolle</i></p>	<p><u>A Dokumente vorhanden</u> <u>1 nicht nachvollziehbare Dokumente vorhanden</u> <u>2 keine Dokumente/Dokumentenliste vorhanden</u></p>	<p><i>Dokumente anführen</i></p>
<p>2.02</p>	<p>Anhang 6 Art. 1 Z I 2 und 3 Allgemeines betreffend</p>	<p><i>System der Risikoauswahl</i></p>	<p><u>A ja</u></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
Erfolgt die Festlegung der Anzahl und Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte nach den Grundsätzen einer Risikobewertung?	<p>Kontrollen Die internen Kontrollen müssen jährlich durchgeführt werden. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Tierärzte haben nach Grundsätzen der Risikobewertung der vorliegenden Daten, nach Möglichkeit gemäß den Vorgaben für die externe Kontrolle zu erfolgen. Die Kosten für diese Kontrollen sind vom jeweiligen Tiergesundheitsdienst zu tragen.</p>	<p><i>hinterfragen; Welche Risikofaktoren wurden verwendet? Wurden ausgesprochene Sanktionen bzw. festgestellte Mängel berücksichtigt? Überprüfung der Dokumente, die die Grundsätze der Risikobewertung belegen. Überprüfen, ob eine Risikobewertung auf Grund der aufliegenden Informationen (Betriebserhebungen, Problemfälle) erfolgt.</i></p>	<p><u>3 nein</u> <i>Die Auswahl erfolgt nicht nach den Grundsätzen der Risikobewertung</i></p>	<p><i>Wenn nicht nach Grundsätzen der Risikobewertung, dann anführen, wonach sonst.</i></p>
<p>2.03 Wird die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz kontrolliert?</p>	<p>§ 8 Abs.5 Z 1. TGDVO Sie sind verpflichtet Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat. Kundmachung Betriebserhebungsdeckblatt</p>	<p><i>System der Geschäftsstelle abfragen über die Kontrolle der Betriebserhebungsfrequenz. z.B. Computerauswertung über Soll-Ist-Stand der durchzuführenden BE für den Zeitraum der letzten 12 Monate oder Dokumentation über Kontrolle nachfragen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	
<p>2.04 Werden Maßnahmen gesetzt, wenn die</p>	<p>Anhang 3 Z 1 und 6 Z 1 Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für</p>	<p><i>Dokumentation über gesetzte Maßnahmen kontrollieren.</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> <i>Es werden keine</i></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>Übermittlung der BED nicht fristgerecht erfolgt?</p>	<p>die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln</p> <p>Z 6 Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.</p>		<p><i>Maßnahmen gesetzt und/oder gesetzte Maßnahmen sind nicht nachvollziehbar</i></p>	
<p>2.05 Werden die an die Geschäftsstelle übermittelten Deckblätter einer 100%igen Kontrolle unterzogen und ggf. Maßnahmen gesetzt?</p>	<p>Anhang 6 Art. 1 Z I 1 Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend TGD-Tierärzte und TGD-Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 TAKG und der Vorschriften dieser Verordnung zu beziehen.</p> <p>Insbesondere ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter gemäß Anhang 3 Z 3 durch den TGD-Betreuungstierarzt in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine hundertprozentige Kontrolle anzustreben.</p> <p>und Kundmachung</p>	<p><i>Stichprobenartige Kontrolle der BED (fünf) (andere als bisherige) Unterlagen überprüfen</i></p>	<p>A ja <u>1 20 % nicht evaluiert</u> <u>2 bei mehr als 20 % Evaluierung nicht erfolgt bzw. keine Maßnahmen gesetzt</u></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>2.06 Wird über die internen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?</p>	<p>Anhang 6 IV Z 1 Am Ende jedes Kalenderjahres haben die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste für die Durchführung der internen Kontrollen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><i>Datum der Übermittlung des Kontrollberichtes überprüfen und ob der Bericht die jeweils jährlich durchzuführende Kontrolle wiedergibt. (Kontrollberichte vergleichen).</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>1 nicht zeitgerecht</u> <u>2 nein</u> <i>Kontrollbericht ist überhaupt nicht erstellt</i> <i>3 interne Kontrolle nachweislich nicht durchgeführt</i></p>	
<p>2.07 Enthält der interne Kontrollbericht alle in der TGD VO vorgegebenen Punkte?</p>	<p>Anhang 6 Z IV Z 1a) Am Ende jedes Kalenderjahres haben die Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste für die Durchführung der internen Kontrollen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>a) Der Bericht für die interne Kontrolle hat zumindest folgende Punkte zu enthalten: aa) Zahl der teilnehmenden TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte, ab) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte, ac) Anzahl und Art der festgestellten, gravierenden Mängel, ad) Anzahl und Art der verhängten Sanktionen, ae) Bericht über die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, af) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen im TGD und</p>	<p><i>Kontrollbericht ist auf die erforderlichen Punkte zu überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> <i>Bericht ist nicht vollständig in allen Punkten</i></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
	ag) Weitere Tätigkeiten der TGD.			
2.08 Werden TGD-Betreuungstierärzte mit K-Abweichung aus externer Kontrolle intern kontrolliert?	TGD-Kontrollvorschrift: Wird bei einem TGD-Tierarzt oder einem TGD-Tierhalter eine kritische Abweichung bei einer der Checklistenfragen (Abweichungsgrad „K“) festgestellt, sind zunächst die noch offenen Fragen und Kontrollbereiche zu bearbeiten und die Summe der Abweichungspunkte zu bilden. Anschließend ist ein Abweichungsprotokoll zu erstellen und die TGD-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Diese hat dann gemäß Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 4) über die kontrollierte Einheit (TGD-Tierarzt oder TGD-Tierhalter) eine Sanktionsstufe von 3 oder mehr zu verhängen und zu dokumentieren.	<i>K-Abweichungen aus Baseline- und Schwerpunktkontrollen aus der vorjährigen Kontrolle der TGD-Teilnehmer überprüfen.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 K-Abweichung unbegründet bzw. nicht nachvollziehbar aufgehoben</u> <u>3 nur teilweise K-Abweichungen intern kontrolliert</u> <u>K nein</u> <u>K-Abweichungen werden nicht intern kontrolliert</u>	Abweichungen anführen

3. Externes Kontrollsystem

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
3.01 Wird über die externen Kontrollen ein Kontrollbericht an den Landeshauptmann bis Ende März des folgenden Jahres übermittelt?	Anhang 6 Art. 1 Z IV 2 Die für die Durchführung der externen Kontrollen der Geschäftsstellen, der Teilnehmer der Tiergesundheitsdienste verantwortlichen Stellen haben einen gemeinsamen Entwurf des Kontrollberichtes gemäß Z 1 lit. b zu erstellen und fristgerecht an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln. Der Entwurf des Kontrollberichtes wird den jeweiligen Geschäftsführern des Tiergesundheitsdienstes zur Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme ist von den für die Durchführung der externen Kontrollen verantwortlichen Stellen unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der endgültige Bericht zu erstellen und fristgerecht an das Bundesministerium für Gesundheit sowie an den jeweils zuständigen Landeshauptmann sowie dem jeweils zuständigen Geschäftsführer des TGD zu übermitteln. Berichtsentwurf und endgültiger Bericht sind auf eine Weise abzufassen, dass der Datenschutz gewährleistet ist.	<i>Kontrollbericht des Vorjahres ist zu kontrollieren und ob er zeitgerecht übermittelt wird</i>	<u>A ja</u> <u>2 nicht zeitgerecht</u> <u>3 nein</u> <i>Kein Kontrollbericht gelegt</i>	
3.02 Enthält der externe Kontrollbericht alle in der TGD-VO vorgegebenen Punkte?	Anhang 6 Art. 1 Z IV 1 Der Bericht für die externe Kontrolle hat zumindest folgende Punkte zu enthalten: ba) Zahl der teilnehmenden TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte bb) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte bc) Anzahl und Art der festgestellten Mängel bd) Anzahl und Art der von den Geschäftsstellen verhängten Sanktionen be) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen in den Tiergesundheitsdiensten bf) Vorschlag von Konsequenzen für zukünftige Kontrollen auf Grund der erhaltenen Ergebnisse	<i>Punkte im Kontrollbericht gemäß TGD-VO sind zu überprüfen.</i>	<u>A ja</u> <u>2 nein</u> <i>Mindestens einer fehlt</i>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bem erkungen

4. Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
4.01 Wurden Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 von der Geschäftsstelle unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet?	§ 17 Abs. 3 Z 1 Kontrollorgane im Sinne des Abs. 1 haben 1. Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.	<i>Alle konkreten Anlassfälle (dokumentierter Verstoß) sind zu überprüfen.</i> <i>Anzahl der Abweichungen angeben</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 nicht unverzüglich</u> <u>K nein</u> <i>Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</i>	<i>Aktenzahl der Fälle anführen</i>
4.02 Wurde die Bezirksverwaltungsbehörde über Verstöße gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 benachrichtigt?	§ 17 Abs. 3 Z 2 Kontrollorgane im Sinne des Abs. 1 haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die nicht unter Z 1 fallen und zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der TGD-Betreuungstierarzt oder das Kontrollorgan hat gemeinsam mit dem TGD-Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung zu definieren. Wird das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht, sind die zuständigen Organe des TGD zu verständigen. Diese haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.	<i>Alle konkreten Anlassfälle (§ 17 Abs. 3 Z 2 = dokumentierter augenscheinlicher Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen, der nicht unter 4.01 fällt)) sind zu überprüfen.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> <u>Mindestens ein Fall ist nicht ordnungsgemäß dokumentiert und abgewickelt</u>	<i>Aktenzahl der Fälle anführen</i>
4.03 Werden Behebungen von schwerwiegenden	§8 Abs 5 Z 2 TGDVO Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur	<i>System erklären lassen: ob schwerwiegende Mängel (Tierschutz, LM-Sicherheit)</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % werden</u>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>Mängeln, die im Rahmen der Betriebserhebung vom Betreuungstierarzt festgestellt und verwaltet werden, von der Geschäftsstelle einer Überprüfung unterzogen?</p>	<p>Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern. Anhang 3, Z 9: Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet bei der nächsten Visite, spätestens im Rahmen der nächsten Betriebserhebung, eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren</p>	<p><i>entsprechend evaluiert werden. Diesbezügliche BED vorlegen lassen und davon Stichprobenartig sechs BED mit schwerwiegenden Mängeln und zugehörige FolgeBEDblätter , anschauen und die Dokumentation der Geschäftsstelle überprüfen.</i></p> <p><i>Es ist der Zeitraum der letzten 24 Monate Stichtag = Tag der externen Kontrolle zu überprüfen.</i></p>	<p><u>K nein bei mehr als 50 % der kontrollierten BED keine Dokumentation über überprüfte Mängel</u></p>	<p><i>Beschreibung des Systems BED (Name, LFBIS...) anführen.</i></p>
<p>4.04 Werden entsprechende Maßnahmen gemäß TGD-Kontrollvorschrift gegenüber TGD-Betreuungstierarzt bei Sanktionsstufe 1 und 2 die im Rahmen der externen Kontrolle ermittelt wurden, gesetzt und dokumentiert?</p>	<p>Anhang 6 Art. 6 Z 1. Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden. 4.3 TGD-Kontrollvorschrift <u>Sanktionsstufe 1:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung <u>Sanktionsstufe 2:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung mit Verwarnung (Fristsetzung). Evaluierung der Mängelbehebung allenfalls angesetzt bei externer oder interner Kontrolle.</p>	<p><i>Stichprobenartig mindestens je zwei TGD-Betreuungstierärzte mit Sanktionsstufe 1 aus der Baseline oder Schwerpunktkontrolle und zwei TGD-Betreuungstierärzte mit 2 überprüfen aus der Vorjahreskontrolle</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</u></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>4.05 Werden entsprechende Maßnahmen gemäß TGD-Kontrollvorschrift gegenüber TGD-Tierhalter bei Sanktionsstufe 1 und 2, die im Rahmen der externen Kontrollen ermittelt wurden, gesetzt und dokumentiert?</p>	<p>Anhang 6 Art. 6 Z 1. Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden.</p> <p>4.2 TGD-Kontrollvorschrift</p> <p><u>Sanktionsstufe 1:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung (Meldung an TGD-Betreuungstierarzt)</p> <p><u>Sanktionsstufe 2:</u> Schriftliche Aufforderung von der Geschäftsstelle zur Mängelbehebung mit Verwarnung (Fristsetzung). Evaluierung der Mängelbehebung jedenfalls im Rahmen der Betriebserhebung durch den TGD-Betreuungstierarzt, aber auch bei allenfalls angesetzter externer oder interner Kontrolle. Wenn bei der Betriebserhebung keine Behebung der Mängel festgestellt werden konnte, dann wird eine interne Kontrolle durchgeführt. (Meldung an den TGD-Betreuungstierarzt von der Geschäftsstelle)</p>	<p><i>Stichprobenartig mindestens jedoch vier TGD-Tierhalter mit Sanktionsstufe 1 aus der Baseline- oder Schwerpunktkontrolle und zwei TGD-Tierhalter mit Sanktionsstufe 2 aus der Baseline oder Schwerpunktkontrolle überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % aller überprüften Maßnahmen mangelhaft dokumentiert</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % aller überprüften Maßnahmen weisen Mängel auf und sind nicht nachvollziehbar bearbeitet</u></p>	
<p>4.06 Werden die in der TGD-Kontrollvorschrift vorgesehenen Schritte bei Sanktionsstufe > 2 der TGD-Tierhalter durchgeführt?</p>	<p>TGD-Kontrollvorschrift: Wird bei einem TGD-Tierarzt oder einem TGD-Tierhalter eine kritische Abweichung bei einer der Checklistenfragen (Abweichungsgrad „K“) festgestellt, sind zunächst die noch offenen Fragen und Kontrollbereiche zu bearbeiten und die Summe der Abweichungspunkte zu bilden. Anschließend ist ein Abweichungsprotokoll zu erstellen und die TGD-</p>	<p><i>Grundlage: Ergebnisse der ext. Baseline und Schwerpunktkontrolle, mindestens zwei TGD-Tierhalter</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise (teilweise Maßnahmen gesetzt)</u> <u>3 alle überprüften Fälle (keine Maßnahmen nachweisbar)</u></p>	<p><i>Fälle angeben, wo kein Maßnahmen nachweisbar</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
	<p>Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Diese hat dann gemäß Maßnahmenkatalog (siehe Abschnitt 4) über die kontrollierte Einheit (TGD-Tierarzt oder TGD-Tierhalter) eine Sanktionsstufe von 3 oder mehr zu verhängen und zu dokumentieren.</p> <p><u>Sanktionsstufe 3 TGD-Tierhalter</u>: befristeter Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung einschließlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und einschließlich befristeter Ausschluss von TGD-Förderprogrammen.</p> <p>Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt der Verursacher.</p>			
<p>4.07 Werden Sanktionsmaßnahmen gemäß Anhang 6 Art. 6 Z 3a-3c gesetzt und dokumentiert?</p>	<p>Z 3a) Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung TGD-Betrieb Z 3b) Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung TGD-Tierarzt Z 3c) Sanktionen bei nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebung</p>	<p><i>Stichprobenartig 1 % (mindestens zwei pro Sanktion 3a bis 3c)) gesetzte und dokumentierte Maßnahmen aus vorletzter Baseline- und vorletzter Schwerpunktkontrolle überprüfen</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise ≤ als 50 % Dokumentation mangelhaft</u> <u>3 nein</u> <u>Mehr als 50 % der überprüften Fälle weisen Mängel auf</u></p>	<p><i>Fälle angeben, wo keine Maßnahmen feststellbar</i></p>
<p>4.08</p>	<p>Laut Kontrollvorschrift</p>	<p><i>Alle Fälle im Zeitraum der</i></p>	<p><u>A ja/trifft nicht zu</u></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
<p>Werden Sanktionen gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 sowie TGD-Kontrollvorschrift Pkt. 4.2 und 4.3 von der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet oder in der Datenbank vermerkt?</p>	<p>§ 19 Abs. 2 TGDVO gemäß Abs. 1 Z 9 Ausschluss von der TGD-Teilnahme sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden bzw. in der Datenbank zu aktualisieren.</p>	<p><i>letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Aktualisierung in der Datenbank</i></p>	<p><i>Alle müssen gemeldet werden. <u>3 nein</u> Mindestens einer nicht gemeldet</i></p>	
<p>4.09 Wird ein (befristeter) Ausschluss von TGD-Programmen in der Datenbank aktualisiert?</p>	<p><u>TGD-Kontrollvorschrift:</u> <u>Sanktionsstufe 3:</u> befristeter Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung einschließlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und einschließlich befristeter Ausschluss von TGD-Förderprogrammen. Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt der Verursacher. <u>Sanktionsstufe 4:</u> Ankündigung des drohenden Ausschlusses mit Fristsetzung einschließlich Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung und Ausschluss von Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen und Ausschluss von TGD-Förderprogrammen.</p>	<p><i>Alle Fälle im Zeitraum der letzten 12 Monate überprüfen, rückwirkend bis zum Tag der letzten externen Kontrolle und Kontrolle der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Aktualisierung in der Datenbank</i></p>	<p><i><u>A ja /trifft nicht zu</u> <u>3 nein</u> Mindestens einer nicht gemeldet</i></p>	

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
	<p>Befassung des Vereinsvorstandes, Meldung an die Behörde und an den TGD-Betreuungstierarzt. Evaluierung der Mängelbehebung durch interne Kontrolle, Kosten trägt Verursacher.</p> <p>TGD-VO Z 3d) Sanktionen bei nicht Einhaltung der Bestimmungen des TGD-Programms sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den AM-Einsatz im Rahmen von TGD-Programmen</p>			
<p>4.10 Werden von der TGD-Geschäftsstelle plausibel Maßnahmen gesetzt, wenn bei der letzten externen Geschäftsstellenkontrolle Abweichungsprotokolle ausgestellt wurden?</p>	<p>TGD-Kontrollvorschrift</p>	<p><i>Abweichungsprotokolle der letzten externen Kontrolle einsehen und nach gesetzten Maßnahmen fragen und deren Plausibilität überprüfen.</i></p>	<p><u>A Maßnahmen gesetzt und plausibel/trifft nicht zu</u> 2 teilweise – Maßnahmen gesetzt nicht plausibel 3 nein – keine <u>Maßnahmen gesetzt, das gleiche Problem besteht nach wie vor</u></p>	

5. Zentrale Verrechnung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
5.01 Entspricht die Anzahl der verrechneten BE den tatsächlich durchgeführten Betriebserhebungen?	Anhang 3 Z 6 Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.	<i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate (Stichtag 31. Juli oder 31. Jänner des Kontrolljahres) Letzten 12 Monate - stichprobenartig zehn Betriebe mit den BED prüfen.</i>	<u>A ja 100 %</u> <u>2 teilweise > 50 %</u> <u>3 nein ≤ 50 %</u>	<i>Überprüfte Fälle anführen</i>

6. Umsetzung von ÖTGD Programmen:

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
6.01 Werden aktuelle Tiergesundheitsprogramme den Teilnehmern angeboten?	In den AVN veröffentlichte TGD-Programme § 15 Abs 1 TGD VO Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.	<i>Zugang zu aktueller Version der Programme beschreiben lassen</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u> <i>Nicht alle Programme aktuell</i>	
6.02 Werden Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß § 15 Abs. 1 teilnehmen von der Geschäftsstelle registriert und dem zuständigen Landeshauptmann bekanntgegeben?	§ 15 Abs. 2 Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben.	<i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen. System erklären lassen, wie die Geschäftsstelle die TGD-Programme gemeldet bekommt und gegebenenfalls stichprobenartig (mindestens sechs) BED mit der Meldung an den Landeshauptmann überprüfen.</i>	<u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u>	<i>BED anführen und Meldung an LH (z.B. Eintrag in das VIS)</i>
6.03 Wurde TGD-Tierhaltern die	§ 15 Abs. 2 Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des	<i>Es ist der Zeitraum der letzten 12 Monate ab Beginn der Kontrolle zu prüfen.</i>	<u>A ja/trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise (nicht alle oder und nicht unverzüglich)</u>	TGD-Tierhalter anführen wo keine Meldung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen (befristet) entzogen? Wenn ja, wurde dieser Entzug dem TGD-Betreuungstierarzt unverzüglich bekanntgegeben?	Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben. TGD-Kontrollvorschrift Sanktionsstufe 3 oder 4	<i>Dokumentation über Mitteilung an den TGD-Betreuungstierarzt überprüfen,</i>	<u>3 nein (keine Meldung)</u>	erfolgt ist

7. Informations- und Datenweitergabe, Archivierung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
7.01 Werden alle Daten und Aufzeichnungen 5 Jahre archiviert?		<i>Erläuterung des elektronischen und/oder papiermäßigen Archivierungssystems Es ist der Zeitraum seit der letzten Kontrolle zu prüfen. Stichprobenartig die TGD-relevanten Unterlagen prüfen.</i>	<u>A ja</u> Aufbewahrungsfrist wird eingehalten <u>2 teilweise</u> Unvollständige Aufbewahrung <u>K nein</u> Keine Aufbewahrung	
7.02 Werden Daten, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der TGD's ermöglichen gemäß den Vorgaben der TGD VO an das BMG übermittelt?	Anhang 1, Z 9 f Eine jährliche Übermittlung jener Daten an das Bundesministerium für Gesundheit, welche eine Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der Tiergesundheitsdienste ermöglichen. Diese Daten der Tiergesundheitsdienste haben gegliedert nach Bundesland zumindest zu umfassen: Gesamtzahl der TGD-Tierärzte Gesamtzahl der TGD-Tierhalter (nur Einfachnennung, unabhängig von Anzahl der betreuten Tierarten und Tierkategorien, entspricht Gesamtzahl der TGD-Betriebe) Anzahl der TGD-Tierhalter, Hauptgliederung nach betreuter Tierart gemäß Betriebserhebung, Untergliederung dieser Tierart nach Tierkategorie Anzahl der im TGD gemäß Betriebserhebung betreuten Tiere, Hauptgliederung nach Tierarten, Untergliederung der jeweiligen Tierart nach Tierkategorie Verhältnis der Gesamtzahl der TGD-Betriebe zur Gesamtzahl	<i>Bericht an das BMG einsehen</i>	<u>A ja</u> <u>2 nicht jährlich</u> <u>3 nie</u>	Datum des Berichtes angeben

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bem erkungen
	der landwirtschaftlichen Betriebe, Angabe in Prozent Verhältnis der Anzahl der im TGD betreuten Tiere zur Gesamtzahl der Tiere, Hauptgliederung nach Tierarten, Untergliederung der Tierarten in Tierkategorien, Angabe in Prozent Der Beirat kann weitere Schwerpunkte für die Erhebung der Daten empfehlen.			

8. Weiterbildung

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
8.01 Liegen Anerkennungsverfahren für Weiterbildungen von TGD-Tierhaltern in den TGD Geschäftsstellen auf?	<p>§ 11 Abs. 1 und 2 TGDVO</p> <p>(1) Die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann durch die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI), die ARGE Huhn & Co, die VETAK Akademie der Österreichischen Tierärztekammer, einer vergleichbaren Organisation der Erwachsenenbildung oder anderer Organisationen, die in Absprache mit den TGD-Geschäftsstellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, erfolgen. Der Tiergesundheitsdienst kann dabei auch eigene personelle und sachliche Möglichkeiten nützen und andere TGD heranziehen.</p> <p>(2) Für den Inhalt der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie das Stundenausmaß gelten die Bestimmungen des Anhang 4. Bei der Festlegung des Inhalts von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des TAKG, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie andere, die Tierhaltung und Tiergesundheit betreffende Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Anhang 4 AVN Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der TGD-Tierhalter</p>	<p><i>Anführen von 5-10 Fortbildungsveranstaltungen im letzten Jahr bzw. ab Veröffentlichung der Richtlinien in den AVN</i></p>	<p><i>A ja</i> <u>1 teilweise nachvollziehbar</u> <u>2 nein</u> <i>keine entsprechenden Aufzeichnungen vorhanden</i></p>	<p><i>System anführen oder beschreiben; Unterlagen des TGD anführen</i></p>

Frage	Rechtsverweise aus TGD-VO 2009, BGBl. Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise/Bemerkungen
8.02 Wird die Absolvierung der Weiterbildung im Hinblick auf die Tierärzte von der Geschäftsstelle überprüft?	<p>§ 10 Abs. 2 Die Absolvierung der fachspezifischen Weiterbildung der Tierärzte ist von der Österreichischen Tierärztekammer gemäß Bildungsordnung der Tierärztekammer unentgeltlich zu bewerten, anzuerkennen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Tiergesundheitsdiensten unentgeltlich einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres in elektronischer Form unaufgefordert zu übermitteln. Die Erfüllung der Weiterbildungserfordernisse bei den TGD-Tierärzten ist von der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes zu überprüfen.</p> <p>Anhang 4 Artikel 2 Z 3 3. Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungsstunden für ihre TGD-Tierärzte anordnen.</p>	<p><i>System abfragen Stichprobenartig die Erfüllung der Weiterbildung von sechs TGD-Tierärzten überprüfen Maßnahmen der Geschäftsstelle, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde Zeitraum seit der letzten Kontrolle ist zu überprüfen.</i></p>	<p><u>A ja</u> <u>2 teilweise (lückenhafte Überprüfung der Weiterbildung)</u> <u>3 nein</u> Kein System vorhanden oder keine Sanktionen ergriffen, wenn Weiterbildung nicht absolviert wurde.</p>	<p>Geprüfte Unterlagen anführen</p>